

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle vom 13.11.2020



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen und Zankendorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2012, geändert mit Satzung vom 24.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Niedermurach betreibt eine Wasserversorgungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet der Ortsteile:

Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer in Satz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung in Art. 9 KAG unterliegt.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen, Zankendorf und Hammermühle in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.11.2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 13.11.2020
Gemeinde Niedermurach


P r e y
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen und Zankendorf vom 24.07.2019



Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen und Zankendorf in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Oberviechtach, den 24.07.2019
Gemeinde Niedermurach


P r e y
Erster Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Niedermurach für die Ortsteile Pertolzhofen und Zankendorf



In der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Niedermurach betreibt eine Wasserversorgungsanlage als rechtlich selbständig öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet der Ortsteile:

Pertolzhofen und Zankendorf.

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer in Satz 1 genannten Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung in Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche

0,64 € (ohne Mehrwertsteuer)

0,68 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer)

b) pro qm Geschossfläche

2,29 € (ohne Mehrwertsteuer)

2,45 € (inkl. 7 % Mehrwertsteuer).

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden und der Wasserzähler, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Des Weiteren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

bis zum 30.09.1996 geltende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt 20,- DM halbjährlich für jeden auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler“

ab 01.10.1996 geltende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	28,50 / Jahr (ohne Mehrwertsteuer)
	30,50 / Jahr (inkl. Mehrwertsteuer)
über 5 cbm/h	43,00 / Jahr (ohne Mehrwertsteuer)
	46,00 / Jahr (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt

1,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

1,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Mehrwertsteuer).

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr

1,11 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (ohne Mehrwertsteuer)

1,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich zum 30.09. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

- ersatzlos gestrichen -

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Satzung vom 24.07.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.1992, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühren nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Satzung vom 24.07.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.1992, errechnen, werden diese nicht erhoben.

§ 17

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.1980, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.12.1992 außer Kraft.

*) § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.06.1996. Die Änderungssatzung vom 13.10.2009, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist mit Wirkung vom 01.11.2009 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 05. März 2012
Gemeinde Niedermurach



E i s e r
Erster Bürgermeister

